

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lehrbuch der Erdbeschreibung

zur Erläuterung des neuen methodischen Schulatlasses

Gaspari, Adam Christian

Weimar, 1801

§. 1. Wuerde

[urn:nbn:de:bsz:31-264169](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264169)

Die
Vereinigten Niederlande.

(Taf. X.)

S. 1. Würde:

Die Vereinigten Niederlande bestanden ehemals aus sieben Republiken, (Provinzen) welche in allen allgemeinen Angelegenheiten für Einen Mann stehen sollten, in ihrem innern aber, als so viele besondere und unabhängige Staaten handelten. Die allgemeinen Geschäfte besorgte das Collegium der Generalstaaten, welches aus Deputirten aller sieben Provinzen zusammengesetzt war, die in wichtigen Fällen an ihre Provinzen berichten und die Entscheidung einholen mußten. Alle Provinzen hatten Einen Statthalter, der Gesetze und Ordnungen vorschlagen konnte, aber keine Stimme in der Versammlung der Generalstaaten hatte, der die Gesetze in Ausführung brachte und handhabte, und die meisten Obrigkeiten besetzte. Weil seine Würde erblich war, und er ein deutscher Reichsfürst (Fürst von Nassau-Oranien) ist: so heißt er Fürst, Erbstatthalter. Die vereinigten Niederlande waren also eine sehr zusammengesetzte Republik. Die größte und wichtigste unter den sieben Provinzen war Holland, daher

£ 5

man

man auch im gemeinen Leben die ganze Republik dars
unter versteht. Diese Verfassung ist aber, nebst der
Einteilung in die sieben Provinzen und der Würde
eines Statthalters gänzlich aufgehoben, und die Res-
publik nach der vorigen französischen umgebildet, und
ihr der Name der Batavischen Republik beyge-
legt worden.

S. 2. Grenzen.

Die Republik der Vereinigten Niederlande ist als
enthaltend von Deutschland und von der Nordsee
umgeben. Auf der Seite von Deutschland, das ist,
gegen Süden und Osten, stößt sie insonderheit an den
burgundischen und an den westphälischen Kreis. (Wenn
aber der mit Frankreich vereinigte Burgundische Kreis
französisch bleibt: so grenzt sie auch mit Frankreich.)

S. 3. Größe.

Dieser Staat ist unter allen, die wir in unserm
Atlas auf besondern Charten vor uns sehen, der klein-
ste, aber darum nicht der unbedeutendste. Die Länge,
von Süden nach Norden, beträgt 60, die größte
Breite nur auf 45 Meilen, und das Ganze nicht viel
mehr als den zwanzigsten Theil von Deutschland.

S. 4. Gebirge.

Weder Berge, noch viel weniger Gebirge sind
hier vorhanden; nur dürre Hügel enthalten einige
Gegenden, sonderlich zwischen dem Rhein und der
Eidersee.